

Sitzung vom 16. Dezember 1998

2735. Anfrage («Kundendienst» für Gemeinden)

Kantonsrat Gustav Kessler, Dürnten, hat am 5. Oktober 1998 folgende Anfrage eingereicht:

Einige kluge «politische Köpfe», zum Beispiel im Zürcher Oberland, beginnen laut über die Koordination und die teilweise oder sogar gänzliche Zusammenführung der Güter auf Gemeindeebene nachzudenken.

Meine Fragen an den Regierungsrat:

1. Unterstützt der Regierungsrat Bemühungen in dieser Richtung?
2. Ist der Regierungsrat bereit, den Gemeinden, die sich mit diesen Fragen beschäftigen, Support zu leisten? Wenn ja, in welcher Form?
3. Bestehen von Seiten der kantonalen Verwaltung bereits Musterordnungen, oder plant der Regierungsrat die Erstellung von solchen, die er den Gemeinden zur Verfügung stellen kann?
4. Kann der Regierungsrat diesen Gemeinden den einzuschlagenden Weg durch eine entsprechende Anleitung aufzeigen, damit nicht jede Gemeinde «das Rad neu erfinden muss»? Es könnten dadurch sicher Ressourcen auf dem ganzen Kantonsgebiet freigesetzt werden.

Ich danke dem Regierungsrat für die Antwort.

Auf Antrag der Direktion des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Gustav Kessler, Dürnten, wird wie folgt beantwortet:

Nach Art. 47 der Kantonsverfassung (LS 101) ist die regelmässige Gemeindeeinteilung diejenige in politische Gemeinden, Kirchgemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Oberstufenschulgemeinden). Die Bildung neuer, die Auflösung oder Vereinigung bestehender Gemeinden regelt die Gesetzgebung. So können sich gemäss §4 des Gemeindegesetzes (LS 131.1) Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde oder die Primarschulgemeinde mit der Oberstufenschulgemeinde vereinigen. Voraussetzungen nennt das Gesetz nicht und erleichtert damit Zusammenschlüsse gebietsgleicher Gemeinden gegenüber Neubildungen von Gemeinden.

Im Zusammenhang mit der Behandlung verschiedener parlamentarischer Vorstösse hat der Regierungsrat in den vergangenen Jahren mehrmals erklärt, dass Zusammenlegungen von Schulgemeinden mit politischen Gemeinden erwünscht seien, soweit sie freiwillig erfolgen. Auch in seiner Weisung zum Verfassungsgesetz über die Totalrevision der Kantonsverfassung hält er fest, dass grundsätzlich zu überprüfen sei, ob der heutige Aufbau des Kantons mit insgesamt über 700 öffentlichrechtlichen Körperschaften der immer komplexer werdenden öffentlichen Aufgabenerfüllung noch gerecht werden kann oder ob die bestehenden Staatsstrukturen und Aufgabenverteilungen auch im Sinne einer Effizienzsteigerung zu ändern sind.

In den vergangenen zwei Jahren haben die Stimmberechtigten von fünf Gemeinden die Vereinigung der Schulgemeinden mit der politischen Gemeinde beschlossen. In weiteren Gemeinden sind die Vorarbeiten zur Schaffung einer Einheitsgemeinde in Angriff genommen worden und teilweise weit fortgeschritten. Andere Gemeinden suchen Lösungen in der Bildung von Verwaltungsgemeinschaften, in welchen die personellen und materiellen Mittel im Verwaltungsbereich zur Steigerung der Effizienz zusammengelegt werden, wobei jede Gemeinde ihre eigenen Behörden und damit ihre Entscheidungsfreiheit behält. Die Direktion des Innern unterstützt die Gemeinden bei diesen Vorhaben, sofern dies gewünscht wird. So klärt sie unter anderem Fragen betreffend das Verfahren der Zusammenlegung und die Organisation der Einheitsgemeinde, entwirft in Zusammenarbeit mit den Gemeindebehörden entsprechende Regelungsvorschläge, unterzieht Gemeindeordnungsentwürfe einer Vorprüfung und erstellt hierzu jeweils einen ausführlichen Bericht. Überdies werden auf Anfrage Kontakte zu Gemeinden vermittelt, die bezüglich einer Zusammenlegung von Gemeinden oder der Bildung von Verwaltungseinheiten bereits Erfahrungen gesammelt haben. Ab Juli 1999 wird das Gemeindeamt der Direktion der Justiz und des Innern, in dem alle Aufgaben und Geschäftsvorfälle mit einem Bezug zu Gemeinden und Gemeindezusam-

menschlüssen zusammengefasst, koordiniert und gestaltend betreut werden, diese Unterstützung den Gemeinden anbieten.

Eine Mustergemeindeordnung, die bei der Schaffung einer Einheitsgemeinde als Vorlage dienen kann, findet sich in der Kreisschreibensammlung der Direktion des Innern. Sie wurde vor kurzem überarbeitet und kann bei der Direktion der Justiz und des Innern bzw. beim Gemeindeamt bezogen werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi